

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 2015

635. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, Änderung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 23. April 2015 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) zur Anhörung unterbreitet. Gleichzeitig mit der Anhörung der VeVA nutzt das BAFU die Gelegenheit, auch eine Anhörung zur Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) sowie der Vollzugshilfe des BAFU über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz durchzuführen.

Wichtigster Anlass der geplanten Verordnungsanpassungen ist eine Angleichung an das EU-Recht. Nach diesem sind Abfallarten nur dann als Sonderabfall zu klassieren, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind. Von dieser neuen Regelung sind insgesamt 173 der 444 gegenwärtig in der Schweiz als Sonderabfall bezeichneten Abfälle betroffen. Durch die vorgeschlagene Regelung werden Abfälle mit Reaktorqualität grundsätzlich vom Sonderabfallbegriff befreit und ohne weitere Massnahme aus der bisherigen Begleitscheinpflicht entlassen. Um den Schutz vor Missbrauch und Verwechslungen sicherzustellen, wird vorgeschlagen, parallel zum heute bestehenden System, ein neues zusätzliches Kontrollkonzept mit einer Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle einzuführen.

Ergänzt werden diese Anpassungen mit der Vorgabe, dass Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr wirksamer auf dem elektronischen Weg vorzunehmen sind. Überdies werden – hauptsächlich betreffend die geplanten Verordnungsanpassungen – verschiedene konkretisierende Änderungen in der «Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen» vorgeschlagen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt [BAFU], Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 23. April 2015 haben Sie uns eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen sowie der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

1. Neue Sonderabfallklassierung – Einführung des Kontrollkonzepts Begleitscheinpflicht für (ausgewählte) andere kontrollpflichtige Abfälle

Die vorgeschlagene Angleichung an das EU-Recht, bei der die Abfallarten nur dann als Sonderabfall zu klassieren sind, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind, begrüssen wir grundsätzlich.

Die vorgeschlagene Umsetzung dieser Regelung ist jedoch nicht für alle Abfallarten zielführend. Sie befreit Abfälle mit Reaktorqualität vom Sonderabfallbegriff und entlässt diese ohne weitere Massnahme aus der Begleitscheinpflicht. Zum Schutz vor Missbrauch und Verwechslungen soll nun ausgleichend ein neues Kontrollkonzept eingeführt werden. Bei diesem handelt es sich um eine Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert. Diese Regelung ist für drei mengenmässig wesentliche Abfallarten vorgesehen, nämlich für stark verschmutztes Aushubmaterial, stark verschmutzten Gleisaushub und stark belastetes Bodenmaterial. Obwohl wir die Beibehaltung der Begleitscheinpflicht für diese Abfallarten begrüssen, lehnen wir den Vorschlag ab. Die Einführung eines neuen Kontrollkonzepts erschwert die heutige Überwachung und verursacht einen hohen Aufwand für die erforderliche Umsetzung. Die bisherige Klassierung dieser Abfallarten hat sich in der Praxis bewährt. Zudem ist davon auszugehen, dass durch die neue Regelung Abfälle mit Reaktorqualität – nun als «ohne gefährliche Stoffe beinhaltend» bezeichnet – vielerorts vorbehaltlos abgelagert werden. Im

Gegensatz dazu hat die Zürcher Entsorgungsstrategie für belasteten Aushub gezeigt, dass ein grosser Teil des stark verschmutzten Aushubmaterials durch dessen Behandlung der Verwertung zugeführt werden kann. In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Abfallleitbild sollen auf Reaktordeponien nur Abfälle abgelagert werden, wenn diese gemäss dem Stand der Technik nicht verwertbar sind oder durch Behandlung eine nachsorgefreie Qualität nicht erreichen.

Antrag: Am bisherigen Sonderabfallbegriff für die drei Abfallarten «stark verschmutztes Aushubmaterial», «stark verschmutzter Gleisauhub» sowie «stark belastetes Bodenmaterial» ist festzuhalten. Die Einführung des neuen Kontrollkonzepts, «Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert», ist unnötig. Es ist darauf zu verzichten.

2. Elektronische Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Wir begrüssen, dass mit der geplanten Einführung der elektronischen Übermittlung der Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr der administrative Aufwand für die betroffenen Behörden und Unternehmen verringert wird. Aus Sicht der Unternehmen ist auch der geplante elektronische Datenaustausch mit der EU interessant, da damit deren administrativer Aufwand für die Erfassung und Übermittlung von Daten zusätzlich begrenzt werden kann.

3. Mengenschwellen für Sonderabfälle (Anhang 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen)

Bereits im Rahmen der Revision der Störfallverordnung haben wir eingebracht, dass eine Mengenschwelle für die Abfallgruppe 1305 (Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern) nicht sinnvoll sei. Werden diese Abfälle bei einem Entsorger sicher gelagert, d. h. in einem abflusslosen Becken, kann von diesen kein Störfallrisiko ausgehen.

Antrag: Die Mengenschwelle für Sonderabfälle der Abfallgruppe 1305 (Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern) ist aufzuheben.

Ebenfalls im Rahmen der Revision der Störfallverordnung haben wir beantragt, dass die Mengenschwellen für alle Säuren- und Laugenabfälle bis 20000 kg betragen sollen (Ausnahme Flusssäure). Für die Abfallarten 2001 14 A und 2001 15 ist jedoch weiterhin ein Mengenschwelle von 2000 kg vorgesehen.

Antrag: Die Mengenschwelle für die Abfallarten 2001 14 A und 2001 15 ist auf 20000 kg anzuheben.

